

Bericht «Analyse Strukturen Standeskommission» und Ergänzungsbericht

Auftrag zu Nebenbeschäftigungen und Mandaten

Am 19. Januar 2021 hat die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) dem Grossen Rat via Ratskanzlei einen schriftlichen Auftrag zur Handhabung von Nebenbeschäftigungen und privaten Mandaten zukommen lassen.

Mit ihrem Auftrag verlangt die StwK, dass die Standeskommission eine Vorlage zur Revision der Behördenverordnung erarbeitet. Mit dieser soll die Handhabung von Nebenbeschäftigungen und privaten Mandaten im Verhältnis zum Standeskommissionsamt geregelt werden. Die Vorlage soll verbindlich folgende Elemente enthalten:

- Sämtliche Nebenbeschäftigungen und private Mandate der Standeskommissionsmitglieder werden durch die Standeskommission bewilligt. Diese Bewilligung gilt es jährlich zu aktualisieren.
- Die von der Standeskommission bewilligten Nebenbeschäftigungen und privaten Mandate sowie die Interessenbindungen der Standeskommissionsmitglieder werden auf der Homepage des Kantons publiziert.

Der Vorschlag der Standeskommission soll bis spätestens zur Juni-Session 2021 vorliegen.

Haltung der Standeskommission

1. Veröffentlichung von Nebenbeschäftigungen und Mandaten

Die Standeskommission hat im Ergänzungsbericht zum Bericht «Analyse Strukturen Standeskommission» festgehalten, dass sie bereit ist, die Nebenbeschäftigungen und verwaltungsrätlichen Tätigkeiten auf einer Liste festzuhalten und diese auf der Internetseite des Kantons aufzuschalten. Die Liste soll immer die aktuellen Verhältnisse wiedergeben.

Insoweit besteht zwischen dem Auftrag der StwK und den Absichten der Standeskommission keine Differenz.

2. Regelung zu Interessenskonflikten

Die StwK möchte eine neue Regelung in der Behördenverordnung schaffen, welche Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten enthält. Die Standeskommission hat im Ergänzungsbericht zur Strukturanalyse ausgeführt, dass sie die bestehende Praxis zur Vorbeugung und Auflösung von Interessenskonflikten verschriftlichen wird. Dies soll im Rahmen der Erarbeitung des neuen Geschäftsreglements der Standeskommission gemacht werden. Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass in der Behördenverordnung eine Grundsatzregelung über Interessenskonflikte gesetzt wird. Eine solche Regelung müsste sich aber konsequenterweise auch auf die übrigen Exekutivbehörden im Kanton beziehen, bei denen die privaten Beschäftigungen in aller Regel einen weit grösseren Raum einnehmen als bei der Standeskommission. Die Detailregelung für die Umsetzung kann aber nicht in der Behördenverordnung vorgenommen werden. Für sich selber wird die Standeskommission die De-

tailregelung in ihrem neuen Geschäftsreglement festlegen. Soweit also die StwK in der Behördenverordnung eine Grundsatzregelung über Interessenskonflikte und den Umgang mit ihnen verankern möchte, kann sich die Standeskommission dem Anliegen anschliessen.

3. Bewilligung von Nebenbeschäftigungen und Mandaten

Die StwK wünscht, dass sich die Standeskommission jährlich mit den Nebenbeschäftigungen und Mandaten befasst und diese bewilligt.

Die Standeskommission beschäftigt sich schon heute regelmässig mit den Nebenbeschäftigungen und Mandaten ihrer Mitglieder. Ein Wechsel auf einen Jahresrhythmus ist für sie ohne weiteres möglich.

Die Standeskommission kann aber für Nebenbeschäftigungen und Mandate keine eigentlichen Bewilligungen ausstellen. Ausgeschlossen ist auch, dass Bewilligungen nicht erteilt werden und damit eine Nebenbeschäftigung oder ein Mandat nicht ausgeübt werden dürfte. Würde man ein Verbot von Nebenbeschäftigungen oder von bestimmten Mandaten einführen wollen, wäre dazu ein Erlass der Landsgemeinde erforderlich. Ein Verbot auf der Stufe der Behördenverordnung wäre ausgeschlossen. In der Behördenverordnung wird die Arbeit als Behörde geregelt. Demgemäss hält Art. 1 der Verordnung denn auch fest, dass mit der Verordnung die Rechte und Pflichten der kantonalen Behördenmitglieder geregelt werden. Ein Verbot für bestimmte Tätigkeiten im Privatbereich, also ausserhalb der Behördentätigkeit, müsste von der Eingriffstiefe her in einem Gesetz oder in der Verfassung geregelt werden.

Die Standeskommission ist bereit, sich jährlich mit den Nebenbeschäftigungen und Mandaten ihrer Mitglieder zu befassen. Dazu wird in der üblichen Weise ein Protokoll erstellt, das auch die Haltung bezüglich der gemeldeten Nebenbeschäftigungen und Mandate wiedergibt.

Dass dieses interne Protokoll aber mittels Vermerken auf der Liste der Nebenbeschäftigungen und Mandate öffentlich gemacht wird, lehnt die Standeskommission entschieden ab. Ist die Standeskommission mit einer Nebenbeschäftigung oder einem Mandat nicht einverstanden, ist zunächst zu prüfen, wie ein Interessenskonflikt gelöst werden kann. Allenfalls kann eine Lösung mit Anpassungen auf der privaten Seite bewirkt werden, beispielsweise mit einer Gebietseinschränkung einer Tätigkeit oder mit einem Verzicht auf einzelne Teiltätigkeiten. Eine Lösung ist auch auf der amtlichen Seite denkbar. So können Interessenskonflikte im Einzelfall mit einer Anpassung der amtlichen Aufgaben aufgelöst werden, beispielsweise durch eine anderweitige Zuteilung von Einzelaufgaben.

Stellt die Standeskommission in einem konkreten Fall fest, dass sie mit einer Nebenbeschäftigung oder einem Mandat nicht einverstanden ist, müssen zunächst diese organisatorischen Möglichkeiten für eine Auflösung potenzieller oder effektiver Interessenskonflikte geprüft werden. Im Minimum muss dem betroffenen Standeskommissionsmitglied die Möglichkeit gegeben werden, die notwendigen Anpassungen abzuklären und vorzunehmen oder einen Verzicht auf eine bestimmte Tätigkeit vorzubereiten. Würde man die öffentliche Liste mit den Vermerken über das Einverständnis oder dessen Fehlen versehen, ergäben sich für die betroffenen Standeskommissionsmitglieder unnötige Prangersituationen.

4. Interessenbindungen

Die Standeskommission ist bereit, bezüglich der Interessenbindungen ihrer Mitglieder eine öffentliche Liste zu führen. Zu beachten ist allerdings, dass vorab festzulegen ist, was unter

Interessenbindungen zu verstehen ist. Die StwK wird dies in ihrem Geschäftsreglement machen.

5. Zeitliche Vorgabe

Die StwK verlangt, dass der Grosse Rat die Vorlage zur Revision der Behördenverordnung an der Juni-Session 2021 diskutieren kann.

Grossratsvorlagen für die Session vom 21. Juni 2021 müssen von der StwK spätestens am 13. April 2021 verabschiedet werden, damit sie von der zuständigen Kommission des Grossen Rates vorberaten und allfällige Anträge der Kommission spätestens drei Wochen vor der Session versandt werden können.

Bis zum 13. April 2021 ist es nicht möglich, eine gut vorbereitete Vorlage zu erarbeiten und für diese ein übliches Vernehmlassungsverfahren mit angemessenen Fristen durchzuführen.

Zu berücksichtigen ist im Gesamten auch, dass in diesem Geschäft keine besondere Dringlichkeit besteht und derzeit im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie immer wieder ganz plötzlich sehr dringliche Geschäfte auftauchen, die prioritär abzuwickeln sind.

Die StwK lehnt die terminliche Vorgabe ab.

6. Gesamtbeurteilung

Die StwK ist bereit, den Auftrag der StwK unter den genannten Einschränkungen anzunehmen.